

Satzung über die Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Sülzetal

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Absatz 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) sowie des § 41 des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013 (GVBl. LSA, S.68), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2014 (GVBl. LSA, S.350, 358) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verzicht auf Schulbezirke

(1) Die Gemeinde Sülzetal ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:

Grundschule Altenweddingen	Bahrendorfer Weg 3 39171 Sülzetal OT Altenweddingen
Grundschule Langenweddingen	Kirchtor 6 39171 Sülzetal OT Langenweddingen
Grundschule Osterweddingen	Dodendorfer Str. 30 39171 Sülzetal OT Osterweddingen

(2) Die bestehenden Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Gemeinde Sülzetal werden beginnend mit dem Schuljahr 2015/16 am 01.01.2015 (§23 SchulG LSA) für die jeweiligen Schulanfänger aufgehoben.

§ 2 Kapazitätsgrenzen

Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitätsgrenzen festgelegt:

1. Grundschule Altenweddingen	140 Schüler Regelzügigkeit zweizügig
2. Grundschule Langenweddingen	150 Schüler Regelzügigkeit zweizügig
3. Grundschule Osterweddingen	160 Schüler Regelzügigkeit zweizügig

§ 3 Schülerbeförderung

Entsprechend der Regelungen des Landkreises sind die Kosten für die Schülerbeförderung der Kinder, die abweichend von der Regelgrundschule beschult werden, durch die Eltern der betroffenen Kinder zu tragen.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 (1) aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach der Priorisierung der nachfolgenden Kriterien des Absatzes 2 statt. Schulpflichtige Kinder, welche an der gewünschten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Benehmen mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen. Die Gemeinde Sülzetal als Schulträger ist berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht einer anderen Grundschule zuzuweisen.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens werden zunächst die schulpflichtigen Kinder ermittelt, für welche die ausgewählte Schule die nächstgelegene Grundschule ist. Diese schulpflichtigen Kinder haben bei dem Auswahlverfahren den Vorrang vor den anderen angemeldeten Kindern. In einem zweiten Schritt wird unter den verbleibenden schulpflichtigen Kindern eine Rangfolge unter Berücksichtigung folgender Kriterien getroffen:
1. vorhandene Geschwisterkinder in der ausgewählten Schule,
 2. pädagogisches Konzept der Schule unterstützt den Förderbedarf des schulpflichtigen Kindes,
 3. besonderes Profil/pädagogisches Konzept der ausgewählten Schule wird von den Erziehungsberechtigten für ihr Kind bevorzugt bzw. kommt den Fähigkeiten des Kindes entgegen,
 4. sonstige soziale Belange (z.B. Nähe zum Arbeitsplatz der Eltern),
 5. sonstige Härtefälle,
 6. schulpflichtige Kinder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Sülzetal haben.
- (3) Durch das Landesschulamt werden Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (4) Für Grundschulen, für die aufgrund der Überschreitung der Kapazitätsgrenzen durch die vorliegenden Anmeldungen ein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss, werden Wartelisten geführt. Entsprechend der Reihenfolge der Liste können bis zum 30.04. des Jahres der Einschulung noch Schulanfänger nachrücken.

§ 5 Übergangsregelung für das Schuljahr 2015/16

Da die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2015/16 bereits erfolgt ist, haben die Eltern dieser Kinder die Möglichkeit, zur Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes bis zum 30.04.2015 bei der Gemeindeverwaltung Sülzetal eine abweichende Anmeldung schriftlich einzureichen.

-nichtamtliche Lesefassung-

Bis zum 18.05.2015 ergeht der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das Kind, abweichend von der bisherigen Anmeldung, an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann.

§ 6 Anmeldung an Grundschulen

- (1) Die Termine eines jeden Jahres zur Anmeldung an den einzelnen Grundschulen werden für die Kinder, welche aufgrund ihres Alters schulpflichtig werden, öffentlich bekannt gemacht. Die Erziehungsberechtigten haben ihr Kind an einer der Grundschulen anzumelden. Schulpflichtige Kinder, welche im Jahr vor der Einschulung nicht spätestens am 31.03. an einer Grundschule angemeldet wurden, werden der nächstgelegenen Grundschule gemäß § 4 zugewiesen. Sofern die Erziehungsberechtigten für ihr schulpflichtiges Kind eine andere Grundschule als die nächstgelegene Grundschule wählen, ist diese Entscheidung im Hinblick auf ein mögliches Auswahlverfahren nach § 4 (2) zu begründen.

- (2) Bis zum 31.08. im Jahr vor der Einschulung ergeht der Bescheid an die Erziehungsberechtigten, ob das schulpflichtige Kind an der ausgewählten Grundschule aufgenommen werden kann bzw. welcher Grundschule das Kind zugewiesen wird.
Diese Entscheidung erfolgt unabhängig von der Entscheidung der Schulbehörde, ob das schulpflichtige Kind aufgrund der körperlichen und geistigen Voraussetzungen an der Schule eingeschult werden kann.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Sülzetal, den 04.12.2014

gez. Methner
Bürgermeister

-Dienstsiegel-